

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Erlassen am 16. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012² wird wie folgt geändert:

b) Kindesschutzverfahren

Art. 18. Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern **oder wenn ein Elternteil verstorben ist** (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008);
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB);
- f) Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298b Abs. 4 ZGB) ~~oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);~~
- g) ~~Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB);~~
- h) Ernennung des Beistandes **zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Art. 309 Abs. 2 ZGB) und** zur Vaterschaftsabklärung (Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
- i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- i^{bis}) **Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2) sowie der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2);**
- i^{ter}) **Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 Abs. 2 ZGB);**
- j) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);

¹ ABI 2014, 71 ff.

² sGS 912.5.

- k) Vollstreckung (Art. 450g ZGB);
- l) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³).**

b) Erwachsenenschutzverfahren

Art. 19. Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag (Art. 381 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
- e) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- g) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB);
- h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449 b ZGB);
- i) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes **und Übernahme der Massnahme** (Art. 442 **Abs. 5** und 444 **Abs. 2** ZGB);
- j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵).

Mitteilung an andere Behörden und Stellen **a) Grundsatz**

Art. 26. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

b) Einwohneramt

*Art. 26a (neu).*¹ **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert unmittelbar nach Rechtskraft des Entscheids das Einwohneramt am Wohnsitz der betroffenen Person über:**

- a) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;**
- b) das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags sowie sein Erlöschen, wenn der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser Umstand bekannt ist;**
- c) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer Vormundschaft.**

³ SR 311.0.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert bei einem Wohnsitzwechsel einer Person, die unter Beistandschaft steht oder für die ein Vorsorgeauftrag wirksam ist, das neu zuständige Einwohneramt über die errichtete Beistandschaft oder den Vorsorgeauftrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942⁴ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit des Amtsnotariats

Art. 7. Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:

		im Familienrecht:
ZGB	361	Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);
"	"	Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);
		im Erbrecht:
ZGB	490	Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nach- erbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
"	499,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
"	505	Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
"	507,	EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
"	512,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
"	517	Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
"	551	Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
"	552,	EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
"	553	(Anordnung und Aufnahme des Inventars),
"	554,	555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwal- tung, Erbenruf),
"	556	bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
"	570	(Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
"	574,	575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
"	576	(Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
"	580	582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
"	587	Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
"	592	(Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
"	595	(amtliche Liquidation einer Erbschaft),
"	602	Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
"	609,	EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
"	611	Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
"	612	Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
"	613	Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteil- baren Sachen, Familienschriften usw.),
"	618	(Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

⁴ sGS 911.1.

i) Aufbewahrung der Urkunde

Art. 25.¹ Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung **der Vorsorgeaufträge**, der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

³ Ausfertigungen von **Vorsorgeaufträgen**, öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.

Gliederungstitel nach Art. 75f (neu). IV. Erwachsenenschutz

Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen

Art. 75g (neu).¹ **Das Amtsnotariat bewahrt eigenhändig errichtete oder öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge auf.**

² **Es führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.**

³ **Eigenhändig errichtete Vorsorgeaufträge können offen oder verschlossen dem Amtsnotariat zur Aufbewahrung übergeben werden.**

Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Art. 75h (neu).¹ **Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder nach Interessensnachweis Dritten schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung⁵ vorliegt über:**

- a) **eine errichtete umfassende Beistandschaft;**
- b) **eine errichtete Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;**
- c) **einen wirksamen Vorsorgeauftrag.**

² **Das Einwohneramt informiert die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Wohnsitzwechsel einer Person, für die eine Meldung⁶ nach Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.**

⁵ Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

⁶ Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun